

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

17 (25.4.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445847](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445847)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 25. April. №. 17.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Vom Stadtmagistrate als Vormund bestellt: Schuhmacher Kauf hieselbst über den minderjährigen Sohn der verstorbenen Johanne Dürkop hies.

2) Gefundene Sachen: ein roth seidenes Frauenhalstuch; ein Buch in Taschenformat, noch nicht aufgeschnitten.

Die hiesigen Stadtschulen

sind nach ihren Einrichtungen und ihren Leistungen Mittelschulen und stehen als solche zwischen der Volksschule und der höheren Bürgerschule. Sie bestehen nach den Geschlechtern getrennt, in zwei Abtheilungen, einer Knaben- und Mädchenschule. Jede dieser Schulen hatte bisher vier Classen. Von Ostern d. J. an wird die Stadtknabenschule eine fünfte Classe erhalten, weil die Zahl der Schüler in den oberen Classen zu groß war und deshalb eine Theilung der Schüler der ersten Classe erforderlich wurde. Das Schulhaus der Stadtknabenschule reichte bisher schon für das Bedürfnis nicht mehr hin, indem nur für drei Classen im Schulhause Raum ist, für eine vierte Classe aber ein Zimmer in einem anderen Hause gemiethet werden mußte. Jetzt ist noch ein zweites Schulzimmer für eine fünfte Classe dort gemiethet worden. In der Person des bisherigen Hülfslehrers der Schule vor dem Heiligengeistthore J. G. Drees ist seit Ostern d. J. noch ein fünfter Lehrer angestellt, mit einem Gehalte von 200 R Cour.

Die Kosten der beiden Stadtschulen sind nunmehr folgendermaßen zu berechnen:

	Cour.
I. Stadtknabenschule.	
Der erste Lehrer bezieht an Gehalt jährlich	900 R
Hat außerdem freie Wohnung, mit der Verpflichtung Schreibmaterialien und Feuerung zu liefern und die Schulzimmer zu reinigen.	
Der zweite Lehrer, hauptsächlich für Mathematik und Naturwissenschaften, bezieht	500 „

Der dritte Lehrer	250 ₰
Der vierte Lehrer	200 "
Der fünfte Lehrer	200 "
Außerdem der Zeichenlehrer	140 "
Der Turnlehrer	115 "
Zu den Kosten der Turnanstalt sind jährlich beizutragen etwa	90 "
Für Lehrmittel mit Einschluß des naturwissenschaftlichen Unterrichts sind aufzuwenden	75 "
Für das im Schulhause und dem Schulinventar steckende Capital sind an Zinsen, so wie für Unterhaltungskosten und Miethe jährlich zu rechnen	450 "
	<hr/>
	macht im Ganzen 2920 ₰

II. Stadtmädchenschule.

Der erste Lehrer bezieht an Gehalt jährlich	700 ₰
und hat freie Wohnung, mit gleicher Verpflichtung wie der 1. Lehrer der Knabenschule.	
Der zweite Lehrer	250 "
Der dritte Lehrer	250 "
Der vierte Lehrer	200 "
Zwei Lehrerinnen für den Unterricht im Handarbeiten jede 75 ₰	150 "
Zwei Hülflehrerinnen jede 40 ₰	80 "
Für Lehrmittel sind aufzuwenden	20 "
und für das im Schulhause und Inventar steckende Capital an Zinsen und an Unterhaltungskosten zu rechnen	380 "
	<hr/>
macht im Ganzen	2030 ₰
mithin für beide Schulen zusammen	4950 "

In jeder der beiden Schulen befinden sich etwa 200 Schüler und Schülerinnen, also im Ganzen 400, welche an Schulgeld, nachdem solches seit Ostern d. J. auf 6 ₰ für jedes Kind erhöht worden, ausbringen . 2400 "

Die Stadtkasse muß also noch zuschießen jährlich . . 2550 ₰

Ein jährliches Schulgeld von 12 ₰ für jedes Kind würde mithin noch nicht genügen, um jene Kosten zu decken. Der Vorschlag des Stadtmagistrats, das Schulgeld für die obern Classen auf 8 ₰ zu erhöhen, wodurch ein jährlicher Mehrertrag des Schulgeldes von 400 ₰ erreicht wäre, war daher hinlänglich gerechtfertigt, da auch dann noch ein jährlicher Zuschuß von mehr als 2000 ₰ aus der Stadtkasse erforderlich gewesen wäre, fand jedoch nicht die Zustimmung des Stadtraths, der nur in eine gleichmäßige Erhöhung des Schulgeldes auf 6 ₰ für alle Classen willigte.

Wem es zu schwer fällt, das erhöhte Schulgeld in den Stadtschulen zu zahlen, dem steht die gut eingerichtete Volksschule mit einem nur 2 R betragenden Schulgelde offen.

Allerlei.

1) Am Sonntag 3. d. M. fand die jährliche öffentliche Prüfung der Schüler der hiesigen Lehrlingsgewerbeschule statt. Es hatten sich viele Handwerksmeister und sonstige Bürger und Angestellte, insbesondere auch viele Lehrer, zu diesem Acte eingefunden. Schriftliche Aufsätze der Schüler, so wie die Zeichenbücher lagen zur Einsicht aus, Proben vom Schlechtesten bis zum Besten. Auch eine Zusammenstellung der Aufzeichnungen der Lehrer über den Schulbesuch lag aus. Es zeigte sich, wie wenig noch immer die Schule von vielen Lehrlingen benutzt wird. Einige anwesende Meister verwunderten sich höchst, bei ihrem Lehrling so viele Fehlstunden verzeichnet zu finden. Nach Ansicht der Commission für die Gewerbeschule, welche aus einem Mitgliede des Magistrats, einem Mitgliede des Stadtraths, einem Deputirten des Gewerbe- und Handelsvereins, drei von der Gesamtheit der hiesigen Handwerksmeister gewählten Handwerksmeister, und dem mit der Oberleitung des Unterrichts beauftragten Oberlehrer besteht, sind 9 Lehrlinge wegen mangelhaften Schulbesuchs, in Gemäßheit § 4 der Reg.-Bekanntm. vom 25. Febr. 1848, die zur Erlangung ihrer Gesellen-Papiere erforderlichen Bescheinigungen zu verweigern, und sollen diese 9 Lehrlinge zunächst ihren Verpflichtungen gegen die Gewerbeschule besser nachkommen. Eigenthümlich ist es, daß bei den meisten von denjenigen Lehrlingen, welche die Schule am Wenigsten besucht haben, über das Betragen in den Lehrstunden, wo sie zugegen waren, von den Lehrern sehr geklagt wird.

2) Ungeachtet nach dem Erscheinen der Verordnung vom 17. März d. J. in allen Gastwirthschaften, wo Geschäftsreisende zu logiren pflegen, mittelst Ansage noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß kein Geschäftsreisender ohne eine auf Grund seiner Nachweise ihm auszufertigende Legitimation einer Oldenburgischen Localbehörde hier im Lande auf Geschäfte ausgehen dürfe, kommen immer noch eine Menge von Anzeigen wegen Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschrift ein. Die Wirthe werden daher im Interesse der bei ihnen logirenden Reisenden wiederholt aufgefordert, dieselben auf die Vorschriften der oben angezogenen Verordnung aufmerksam zu machen.

3) Am 22. April d. J. lagen im Stauhafen 24 Schiffe, welche mit Läden oder Löschen beschäftigt waren. Der ziemlich ausgedehnte Raum der Staukaje reichte für den Bedarf nicht aus, so daß einige Schiffe unterhalb des Anlegeplatzes des Dampfschiffs anlegen, andere, welche die Kajemauer nicht entbehren konnten, warten mußten. Die vorhandene Kaje wird auch für gewöhnlich bald nicht mehr ausreichen. Es wird auf die Anlegung größerer Kajeräume baldigst Bedacht zu nehmen sein. Zum

Beweise, wie bedeutend der Verkehr auf der Hunte ist, mag hier gelegentlich angeführt werden, daß ein einziges hiesiges Geschäft im Jahre 1853 von hier aus versandt hat 194 volle Ladungen, und empfangen 155 volle Ladungen. Schon in Nr. 1 d. Bl. theilten wir mit, wie viel Waaren hier in Oldenburg mehr zur Besteuerung kommen, als in den übrigen namhaften Handelsplätzen des Landes zusammengerechnet. Daraus geht hervor, daß die Stadt Oldenburg vorzugsweise das Oldenburger Land mit den von auswärts zu beziehenden Bedürfnissen versorgt, und die Producte des Landes wiederum absetzt. Dies beweist aber auch, daß auf der Hunte ein Güterverkehr stattfindet, wie auf keiner einzigen Chaussee des Oldenburger Landes auch nur annähernd wieder vorkommt. Dessen ungeachtet hat man die untere Hunte als öffentliche Wasserstraße bisher noch immer nicht ausdrücklich anerkennen wollen. Der Staat hat die untere Hunte noch immer nicht in solcher Weise verbessert, wie sie als öffentliche Wasserstraße dessen bedarf. Die Stadt Oldenburg hat zu diesem Zweck bisher bedeutende Opfer bringen müssen. Es geschah freiwillig, wenn gleich nothgedungen. Die Stadt hat über ihre Kräfte gezahlt, aber wenn sie auch die doppelten Beträge ihrer bisherigen Beiträge zahlen wollte und könnte, so würde das Ziel, welches dem ganzen Lande nützt, doch immer nur sehr mangelhaft erreicht werden.

4) Die Stadtwaage ist verpachtet in Verbindung mit der in den Räumlichkeiten, welche zu diesem Pachtstücke gehören, bisher ausgeübten Schenkewirthschaft und Höferei. Auf seinen Dienst als Waagemeister ist der Pächter eidlich verpflichtet. Es ist demselben verboten mit Butter zu handeln, und er darf zum Aufkauf von Butter auch Aufträge nicht annehmen, bei einer Conventionalstrafe von 1 bis 10 Rthlr. für jeden Fall. An Wägegeld darf er fordern: für jede 100 Pfund 2 gr., für Alles, was weniger als Pfund wiegt, 1 gr. Die Waagezettel, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist, muß er unentgeltlich ausstellen.

Polizeiliches.

1) Vom 1. Mai d. J. an müssen alle Dienstboten, einheimische wie fremde, bei den im § 9 der Gefinde-Ordnung vom ^{24. August} 1853 _{1. Septbr.} dafür festgesetzten Strafen für die Herrschaft sowohl als für das Gefinde, mit Dienstbüchern versehen sein. Fremde Dienstboten erhalten das Dienstbuch vom Amte ihrer Dienstherrschaft (hier vom Magistrate). Haus-Officianten bedürfen keines Dienstbuchs, haben sich indessen, sofern sie der Gemeinde, wo sie dienen, nicht angehören, mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

2) Nach einer Bekanntmachung des Magistrats vom 24. Febr. 1809 (siehe Verzeichniß 10. Band 3 S. 352) ist es den Gast- und Krugwirthen bei willkürlicher Brüche und den Umständen nach Leibesstrafe untersagt, den Lehrburschen und anderen noch unter älterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Knaben Getränke verabfolgen zu lassen, oder ihnen auch nur den Aufenthalt bei sich zu gestatten. Dieses Verbot an die Wirthe wird hiedurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerkten, daß auf seine Befolgung namentlich auch in Beziehung auf die Zulassung solcher jungen Leute zu den von den Wirthen veranstalteten öffentlichen Tanzpartieen genau geachtet werden wird.

Stadtraths-Sitzung am Freitag den 28. April 1854 um 6 Uhr Ab.

Mit einer Beilage „Mittheilungen über den Gemeinde-Haushalt der Stadt Oldenburg“ S. 17 bis 20.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.